

# Satzungen

des

## Ornithologischen Vereins München (E. V.).

---

### Name, Sitz und Zweck.

#### § 1.

Der unter dem Namen „Ornithologischer Verein München“ bestehende Verein hat seinen Sitz in München; er bezweckt:

- a) Förderung der Vogelkunde nach allen Richtungen,
- b) planmässige Erforschung der heimischen Avifauna,
- c) Hegung und Schutz der Vögel.

Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

#### § 2.

Erreicht sollen diese Aufgaben werden:

1. Durch Förderung des wissenschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern und Anregung zu gemeinschaftlichen Arbeiten;
2. durch regelmässige Zusammenkünfte, bei denen Vorträge, ein gegenseitiger Austausch von Beobachtungen, Vorlage der einschlägigen Literatur und Demonstrationen statthaben;
3. durch gemeinschaftliche Excursionen;
4. durch Gewinnung eines möglichst grossen Beobachterkreises innerhalb der engeren Landesgrenzen;
5. durch Anlegung von ornithologischen Sammlungen;
6. durch Schaffung einer Bibliothek.

### Mitgliedschaft.

#### § 3.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. korrespondierenden Mitgliedern,
3. ordentlichen Mitgliedern.

Diese letzteren scheiden sich in

- a) hiesige und
- b) auswärtige Mitglieder.

#### § 4.

Mitglieder können alle unbescholtenen Personen, Herren wie Damen, sowie auch Korporationen (nach Massgabe des für den einzelnen Fall getroffenen Übereinkommens) werden.

#### § 5.

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## § 6.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern geschieht in einer Mitgliederversammlung („Generalversammlung“), wobei Einstimmigkeit entscheidet. Zur Wahl von korrespondierenden Mitgliedern ist einstimmige Beschlussfassung in einer Vereinssitzung notwendig.

## § 7.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Ornithologen von bedeutendem wissenschaftlichen Rufe, sowie Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben; zu korrespondierenden Mitgliedern auswärtige Forscher, die durch Einsendung von Berichten und Original-Abhandlungen oder durch Bereicherung der Sammlungen die Zwecke des Vereins in besonderem Masse fördern helfen.

## § 8.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zu erfolgen. Jedes Mitglied bleibt dem Verein für das folgende Kalenderjahr verpflichtet, falls nicht seine Austrittserklärung vier Wochen vor Schluss des alten Jahres bei der Vorstandschaft eingelaufen ist.

## § 9.

Ein Mitglied, welches durch Richterspruch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, ist sofort durch die Vorstandschaft aus dem Verein auszuschliessen.

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können ausserdem auf Vorschlag der Vorstandschaft oder auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Mitgliedern auch solche Persönlichkeiten ausgeschlossen werden, welche sich eines als ehrenrührig zu betrachtenden Verhaltens schuldig gemacht haben; hierzu sind zwei Drittel Majorität der Anwesenden notwendig.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## § 10.

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuche der Sitzungen, zum Einbringen von den Verein betreffenden Anträgen an die Vorstandschaft, zur Benützung der Vereinsbibliothek und der Sammlungen. Auswärtige Mitglieder tragen die Portokosten.

## § 11.

Jedes Mitglied erhält die Drucksachen des Vereins vom Eintrittsjahre an unentgeltlich.

## § 12.

Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.

## § 13.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist ein Jahresbeitrag von 6 Mk. für die hiesigen, von 4 Mk. für die auswärtigen (ordentlichen) Mitglieder, zahlbar bis zum 1. März, festgesetzt. Während des Jahres neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag sofort an den Kassier zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt im zweiten Halbjahre, so kann auf speziellen Wunsch eine Ermässigung auf die Hälfte eintreten.

Personen mit wechselndem Aufenthalt, die den grösseren Teil des Jahres in München zubringen, müssen als hiesige Mitglieder geführt werden, auch wenn sie von den Vorteilen derselben nicht Gebrauch machen.

## Vereinsorgane.

### § 14.

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der ständige Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

### § 15.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet die Vorstandschaft, welche ihren Sitz in München hat. Sie besteht aus:

1. dem I. Vorsitzenden,
2. dem II. Vorsitzenden,
3. dem Kassier,
4. zwei Schriftführern,
5. einem Bibliothekar,
6. einem Konservator.

Sie wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, und zwar mittelst schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die im Laufe der Amtsdauer aus der Vorstandschaft ausscheidenden Mitglieder erfolgt für die Restzeit Zuwahl durch die verbleibenden Mitglieder der Vorstandschaft.

### § 16.

Der I. und der II. Vorsitzende, letzterer in Verhinderung des ersteren, vertreten den Verein nach Aussen gerichtlich und aussergerichtlich; dieselben bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Massgabe, dass jeder von ihnen selbständig zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Nach Aussen ist deren Vertretungsbefugnis unbeschränkt, dem Verein gegenüber sind dieselben jedoch an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden.

Der Kassier besorgt die Kassageschäfte in selbständiger Weise. Er ist für die Kassa persönlich haftbar. Für die Verausgabung von Geldern bedarf er der Anweisung des Vorsitzenden.

Dem I. Schriftführer obliegt die Erledigung der Korrespondenz und die Führung des Protokolls. Es kann ihm das Recht der Unterzeichnung solcher Korrespondenzen eingeräumt werden, welche lediglich den formellen Geschäftsgang betreffen.

Der II. Schriftführer vertritt und unterstützt den ersten; ihm obliegt die Führung des Mitglieder-Verzeichnisses und die Besorgung der Einladungen, Inserate etc.

Der Bibliothekar hat ein genaues Verzeichnis der Bibliothek im stande zu halten, die Abonnements zu bethätigen und die Ausleihung der Bücher zu überwachen, eventuell Schadenersatz zu verlangen.

Der Konservator hat die Vereinsammlungen, sowie das Inventar im stande zu halten und die Zugänge zu katalogisieren.

### § 17.

Zum Ausweis des in § 16 bezeichneten Vorstandes dem Gerichte gegenüber dient das in der Mitgliederversammlung aufgenommene Wahlprotokoll.

Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 18.

Ausser der Vorstandschaft sind von der Generalversammlung jährlich zwei Kassarevisoren und ein ständiger Ausschuss von drei Mitgliedern (eine Verstärkung durch Zuwahl ist jederzeit möglich) zu wählen, der über alle wichtigeren Angelegenheiten zusammen mit der Vorstandschaft (bei auswärtigen Mitgliedern eventuell schriftlich) zu beraten hat.

## § 19.

Die Vereinsversammlungen scheiden sich in

1. Mitgliederversammlungen („Generalversammlungen“),
2. Vereinssitzungen;

diese finden in der Regel alle 14 Tage statt; einmal im Monat ist Vortragsabend.

## § 20.

Die am Anfange eines jeden Kalenderjahres stattfindende Mitgliederversammlung, „ordentliche Generalversammlung“, deren Berufung durch den Vorstand mindestens acht Tage vorher durch Ausschreibung in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ bekannt gegeben werden muss, ist zuständig:

1. zur Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft;
2. zur Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung des Kassiers;
3. zur Festsetzung des Etats für das nächste Vereinsjahr;
4. zur Wahl der Vorstandschaft, des Ausschusses, der Revisoren, sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. zum Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des § 9, Absatz 2.
6. zur Änderung der Satzungen, wozu  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich sind;
7. zur Auflösung des Verein (s. § 23);
8. zur Beschlussfassung über besondere Anträge, wobei einfache Stimmenmehrheit (bei Gleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend) entscheidet, insofern nicht andere Bestimmungen der Satzungen in betracht kommen.

## § 21.

Ausser der satzungsgemäss am Anfange eines jeden Kalenderjahres stattfindenden Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand in gleicher Weise wie die „ordentliche Generalversammlung“ eine Mitgliederversammlung, „ausserordentliche Generalversammlung“, einberufen werden, deren Aufgabe durch die Zwecke ihrer Einberufung bestimmt ist; eine solche muss einberufen werden, wenn wenigstens zehn ordentliche Mitglieder es schriftlich beantragen.

Sie hat die gleichen Kompetenzen wie die „ordentliche Generalversammlung“.

## § 22.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen („Generalversammlungen“) werden beurkundet durch Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den protokollführenden Schriftführer.

**Auflösung.**

## § 23.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinseigentum soll in diesem Falle wissenschaftlichen Zwecken zugewendet werden, worüber die gleiche Versammlung zu beschliessen hat.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahresbericht des Ornithologischen Vereins München](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [002](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungen des Ornithologischen Vereins München \(E. V.\).  
Name, Sitz und Zweck 65-68](#)